

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 19/3828 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021**

#### **A. Problem**

Die Lieferung der Meldedaten für den Zensus 2021 bedarf eines Testdurchlaufs, um die Übermittlungswege und die Qualität der zu übermittelnden Daten rechtzeitig im Vorfeld überprüfen zu können. Zusätzlich sollen die Daten der Prüfung und Weiterentwicklung der Programme zur Durchführung des Zensus 2021 dienen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Programme der Mehrfachfallprüfung und der Haushaltegenerierung. Mit der vorliegenden Regelung soll die Rechtsgrundlage für diese Übermittlung geschaffen werden.

#### **B. Lösung**

Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetz bis zum 31. Dezember 2019
- Einrichtung des Statusamtes eines leitenden Beamten beim Beauftragten für Medien und Kultur.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder entstehen beim Bund keine einmaligen Mehrkosten und bei den Ländern einmalige Mehrkosten in Höhe von 245 186 Euro. Beim Bund entstehen keine einmaligen Umstellungskosten; bei den Ländern entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 5 599 Euro.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

##### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Bundesverwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Länder beträgt rund 251 000 Euro. Zudem entsteht bei den Ländern ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 5 600 Euro.

#### **F. Weitere Kosten**

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3828 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 und Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes sowie Bundesbesoldungsgesetzes“.
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

### ,Artikel 2

#### Änderung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes

Das Zweite Dopingopfer-Hilfegesetz vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „10,5 Millionen Euro“ durch die Wörter „13,65 Millionen Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In Anlage I, Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 10“ des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird nach der Angabe

„Ministerialdirektor

- als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung –
- als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung –“

die Angabe

„– als der leitende Beamte beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien –“

eingefügt.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Berlin, den 17. Oktober 2018

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**  
Vorsitzende

**Petra Nicolaisen**  
Berichterstatterin

**Saskia Esken**  
Berichterstatterin

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Dr. André Hahn**  
Berichterstatter

**Dr. Irene Mihalic**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Saskia Esken, Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Dr. André Hahn und Dr. Irene Mihalic**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/3828** wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (A-Drs. 19(4)122), ebenso der Sportausschuss.

### **II. Mitberatender Ausschuss und gutachtliche Stellungnahmen**

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 17. Sitzung am 17. Oktober 2018 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)130 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)130 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. zur Annahme empfohlen.

Der **Sportausschuss** hat gutachtlich in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2018 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)130 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 17. Oktober 2018 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/3828 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)130, der zuvor von den Fraktionen CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und einstimmig angenommen wurde.

### **IV. Begründung**

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/3828 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)130 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

#### **Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes)**

Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Die bisherige Bearbeitung der Anträge und die Beratung von möglichen Anspruchsberechtigten zeigt nach wie vor, dass potentielle Antragsteller bisweilen mehr Zeit benötigen, um sich zu einer Antragstellung entschließen zu können. Grund hierfür ist die andauernde, auch unverarbeitete Traumatisierung durch das erlittene Doping und die damit verbundenen teils erhebliche gesundheitlichen Schädigungen und der daraus resultierenden Schwierigkeit, sich durch die Antragstellung gegenüber einer Behörde zu offenbaren.

Durch die Verlängerung der Antragsfrist ist damit zu rechnen, dass die Zahl der anspruchsberechtigten DDR-Dopingopfer höher liegen wird als ursprünglich an-genommen. In dem damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde einvernehmlich von insgesamt 1000 anspruchsberechtigten DDR-Dopingopfern ausgegangen. Die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen zeigt, dass diese Zahl bereits voraussichtlich Ende des Jahres erreicht sein wird. Das Antragsaufkommen liegt konstant bei 20 bis 30 Anträgen monatlich bei gleichzeitig geringer Ablehnungsquote. Mangels anderweitiger Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich dieses Antragsvolumen fortsetzen wird. Damit ist von weiteren geschätzten 300 Anspruchsberechtigten im Laufe des Jahres 2019 auszugehen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfe in Höhe von 10500 Euro haben könnten. Der Fonds wird daher um 3,15 Mio. Euro aufgestockt.

### **Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**

Seit der Gründung der Beauftragten für Kultur und Medien (BKM) als oberste Bundesbehörde im Bereich des Bundeskanzleramtes vor 20 Jahren hat deren Aufgabenumfang deutlich zugenommen. Dies kommt auch im Anstieg des Haushaltsvolumens auf 1,78 Mrd. Euro (ehemals 923 Mio. Euro) und in der Erhöhung des Personals auf rund 300 Beschäftigte (ehemals 174 Beschäftigte) zum Ausdruck. Die administrative Leitung dieser obersten Bundesbehörde obliegt derzeit einem einzigen Abteilungsleiter im Amt eines Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9. Der gestiegenen Bedeutung der Behörde soll nunmehr durch die Einrichtung eines leitenden Beamten im Amt eines Ministerialdirektors der Besoldungsgruppe B 10 Rechnung getragen werden. Entsprechende Statusämter sind in der Bundesbesoldungsordnung B bereits für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ausgebracht, das gleichermaßen eine oberste Bundesbehörde im Bereich des Bundeskanzleramtes ist und daher in der Behördenhierarchie der unmittelbaren Staatsverwaltung des Bundes mit der BKM vergleichbar ist.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, Deutschland sei unionsrechtlich zur Durchführung des Zensus 2021 verpflichtet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde die Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung der Meldebehörden an die statistischen Ämter geschaffen, die zur Vorbereitung des Zensus 2021 benötigt werde. Die Pilotlieferung der Melderegisterdaten an die statistischen Ämter sei für Mitte Januar 2019 geplant. Mit dieser Testlieferung sollten die Übermittlungswege und die Qualität der Datenlieferungen zum Zensus 2021 getestet werden. Zusätzlich sollten mit den Daten die Programme zur Durchführung des Zensus 2021 geprüft und weiterentwickelt werden. Die vorliegende Regelung hätte ursprünglich in das noch zu erlassende Zensusgesetz 2021 aufgenommen werden sollen. Insbesondere aufgrund des beim Zensusgesetz 2021 zu berücksichtigenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zensus 2011, werde das Zensusgesetz 2021 nicht bis Ende 2018 in Kraft treten. Daher werde die vorliegende Regelung im Wege einer Ergänzung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 vorgezogen.

Die **Fraktion der SPD** hebt hervor, durch Mängel in der Datenqualität des letzten Zensus 2011 sei es zu Ungerechtigkeiten gekommen. Der vorgesehene Testlauf solle sowohl die Übermittlungswege als auch die Qualität der Datenstrukturen sicherstellen. In der Zukunft sei zu hoffen, dass durch das Vorhaben der Registermodernisierung die Qualität und Struktur der Meldedaten für dann registerbasierte Zensi ohne Testläufe geeignet seien. Die Bedenken der Fraktion bzgl. der Erforderlichkeit der Übermittlung und Zusammenführung der Daten an einem zentralen Ort hätten nicht ausgeräumt werden können. Wegen des bereits fortgeschrittenen Verfahrens erfolgt dennoch Zustimmung. Eine dezentrale Struktur der Datenvorhaltung diene der Sicherheit. Die während des Testlaufs gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sollten im Ausschuss für Inneres und Heimat berichtet und debattiert werden.

Die **Fraktion der AfD** äußert ihre grundsätzliche Zustimmung. Es sei jedoch unverständlich, weshalb die Bundesregierung der Stellungnahme des Bundesrats nicht folge, wonach lediglich die christlichen Religionen und nicht die Staatsbürgerschaft oder ein Migrationshintergrund abgefragt würden. Es sei gerade bei einem Zensus insbesondere bezüglich der Bereiche Kitas oder Schulen sinnvoll zu hinterfragen, wie es um Migrationshintergründe bestellt sei. Dies stelle ein Versäumnis im Gesetz dar.

Die **Fraktion der FDP** lehnt den Gesetzentwurf ab. Es sei unklar, warum die Änderungen nicht in einem Zensusgesetz zur Vorbereitung des Zensus 2021 eingepflegt würden. Zudem sei das Ziel des Testlaufs unklar. Es werde nicht deutlich, ob es um eine Vorüberprüfung der zu nutzenden Daten oder nur um die Kalibrierung der entsprechenden Software gehe. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb die seit 2012 mögliche Überprüfung der Meldestandards nicht früher stattgefunden habe. Hinsichtlich der Tiefe des Testlaufs sei unverständlich, dass Echtdaten verwendet würden, anstatt bis zur tatsächlichen Überprüfung im Rahmen des Zensus 2021 zu warten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** merkt an, zwar bedürfe der Zensus 2021 einer umfassenden Vorbereitung. Es sei jedoch nicht überzeugend dargelegt, weshalb pro Person 20 Einzeldaten aus den Melderegistern erhoben werden müssten. Etwa beim Zeitpunkt der Eheschließung sei die Erforderlichkeit nicht nachvollziehbar begründet. Generell vermisse man angesichts der Kosten von 330 Millionen Euro eine politische Argumentation, weshalb die Datenerhebung zur politischen Steuerung notwendig sei. Es bedürfe keines Zensus, um Missstände in den Bereichen fehlende Kitaplätze, bezahlbarer Wohnraum, überforderte Infrastruktur und Altersarmut zu erkennen. Die Fristverlängerung der Dopingopferhilfe sei zu begrüßen und finde Zustimmung. Die Leistungen sollten aber auch für Opfer systematischen Dopings in Westdeutschland geöffnet werden. Es sei allerdings problematisch, wenn sachfremde Themen im Rahmen eines Omnibusverfahrens an Gesetzesentwürfe angefügt würden, die in keiner Beziehung zueinander stünden. Eine sachgerechte Debatte sei so nur schwer möglich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betont, den Gesetzentwurf abzulehnen, da dieser aus verfassungsrechtlicher Sicht fragwürdig und nicht erforderlich sei. Nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts müsse eine solche Datenerhebung zwar realitätsnah, aber auch grundrechtsrechtsschonend sein. Dies sei fraglich, wenn der Zensus im faktisch zweimal durchgeführt werde. Bei jeder statistischen Erhebung gebe es bewährte Verfahren, wie grundrechtsschonend vorzugehen sei, etwa durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Daten. Es sei ein relevantes Problem, wenn mit Klarnamen gearbeitet werde. Dies sehe auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) kritisch. Das Statistische Bundesamt und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stünden zu bestehenden Problemen in fortdauernden Gesprächen mit der BfDI, sodass im Ergebnis der Gesetzentwurf weder erforderlich, noch entscheidungsreif sei.

Berlin, den 17. Oktober 2018

**Petra Nicolaisen**  
Berichterstatlerin

**Saskia Esken**  
Berichterstatlerin

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatler

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatler

**Dr. André Hahn**  
Berichterstatler

**Dr. Irene Mihalic**  
Berichterstatlerin

